VERORDNUNG (EWG) Nr. 1180/77 DES RATES

vom 17. Mai 1977

über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Beschluß Nr. 1/77 hat der Assoziationsrat EWG—Türkei gemäß Artikel 35 Absatz 3 des Zusatzprotokolls, geändert durch Artikel 10 des am 30. Juni 1973 unterzeichneten Interimsabkommens, die Regelung festgelegt, die bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft anzuwenden ist.

Die Durchführung dieses Beschlusses setzt voraus, daß die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geändert werden.

Die Bestimmungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft sind nach den Beschlüssen des Assoziationsrats mehrfach geändert worden. Die Tatsache, daß diese Texte in verschiedenen Amtsblättern veröffentlicht sind, erschwert ihre Anwendung und beeinträchtigt die für Rechtsvorschriften gebotene Klarheit. Daher empfiehlt sich ihre Kodifizierung.

Um sämtliche Bestimmungen über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen, empfiehlt es sich ferner, in diese Verordnung auch die Bestimmungen aufzunehmen, die in Anwendung des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei mit Rechtsakten des Rates erlassen wurden.

Artikel 4 des Anhangs 6 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sieht eine Zollsenkung für die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft vor. Während der Gültigkeitsdauer der Referenzpreise hängt diese Zollsenkung von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ab. Zur Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Die geplante Regelung muß sich in den Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse einfügen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 795/76 [3], und ihre Durchführungsbestimmungen sind daher zu berücksichtigen.

Artikel 12 des Anhangs 6 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sieht vor, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr von Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert werden, gleich dem Betrag der um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verminderten Abschöpfung ist, die nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 [5], berechnet wird.

Nach Artikel 13 des genannten Anhangs wird — sofern die Türkei eine besondere Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen in die Gemeinschaft erhebt —, die nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 berechnete Abschöpfung bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses in die Gemeinschaft um einen Betrag in Höhe der gezahlten Abgabe, höchstens jedoch um 8 Rechnungseinheiten je Tonne, verringert.

Den Bestimmungen des Zusatzprotokolls entsprechend ist vorzusehen, daß die genannte besondere Ausfuhrabgabe bei der Einfuhr von Roggen in die Gemeinschaft auf

[1] ABl. Nr. C 118 vom 16. 5. 1977, S. 68.

[2] ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 6.
[4] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

den Einfuhrpreis aufgeschlagen wird. Um sicherzustellen, daß die betreffende Regelung ordnungsgemäß durchgeführt wird, sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Importeur bei der Einfuhr von Roggen den Nachweis erbringt, daß die besondere Ausfuhrabgabe vom Exporteur entrichtet worden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zollsätze, die bei der Einfuhr auf die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft anwendbar sind, werden um die für jedes Erzeugnis angegebenen Prozentsätze gesenkt.

(2) Bis zum 31. Dezember 1977 sind Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich abweichend von Absatz 1 ermächtigt, bei der Einfuhr von frischen Orangen der Tarifstelle 08.02 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs, frischen Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten der Tarifstelle 08.02 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs Zollsätze anzuwenden, die nicht niedriger als die in Anhang II aufgeführten Zollsätze sein dürfen.

Artikel 2

Der feste Teilbetrag der Abgabe, die bei der Einfuhr auf die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft erhoben wird, wird um die für jedes Erzeugnis angegebenen Prozentsätze gesenkt.

Artikel 3

Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei werden die Zölle bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um die für jedes Erzeugnis angegebenen Prozentsätze unter der Voraussetzung gesenkt, daß die gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 [1] festgesetzten oder festzusetzenden Referenzpreise eingehalten werden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsenkungssatz (%)
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	B. Seefische:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	e) Haie	80
	f) Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)	80
	g) Heilbutte (Hippoglossus vulgaris, Hippoglossus reinhardtius)	80
	h) Kabeljau (Gadus morrhua oder Gadus callarias)	80
	ij) Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens)	80
	k) Schellfisch	80
	l) Merlan (Merlangus merlangus)	80
	m) Makrelen	80
	o) Schollen	80
	p) Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten	80
	q) andere	80

Artikel 4

(1) Bei frischen Zitronen der Tarifstelle 08.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs ist die in Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs 6 des Zusatzprotokolls vorgesehene Zollsenkung anzuwenden, wenn die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft auf der Stufe Importeur/Großhändler festgestellten oder auf diese Stufe umgerechneten Notierungen für das betreffende Erzeugnis mindestens so hoch bleiben wie der in Absatz 4 festgelegte Preis.

Die im ersten Unterabsatz erwähnten Notierungen errechnen sich nach Verzollung und Abzug der Einfuhrabgaben außer Zöllen, bei denen es sich um Abgaben handelt, die für die Berechnung des in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Einfuhrpreises vorgesehen sind.

[1] ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

Das betreffende Erzeugnis wird gegebenenfalls gemäß Artikel 24 Absatz 2 zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 auf die Güteklasse I umgerechnet.

(2) Für den Abzug der in Artikel 24 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Einfuhrabgaben außer Zöllen wird, sofern bei den der Kommission von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Preisen die Inzidenz dieser Abgaben bereits berücksichtigt wurde, der abzuziehende Betrag von der Kommission so berechnet, daß die sich gegebenenfalls aus der Inzidenz dieser Abgaben auf die Einfuhrpreise je nach Ursprung ergebenden Nachteile vermieden werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung eine mittlere Inzidenz berücksichtigt, die dem arithmetischen Mittel zwischen der niedrigsten und der höchsten Inzidenz entspricht.

(3) Repräsentativ im Sinne des Absatzes 1 sind diejenigen Märkte der Gemeinschaft, die für die Feststellung der Notierungen zur Berechnung des in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Einfuhrpreises vorgesehen sind.

(4) Der in Absatz 1 genannte Preis ist gleich dem in dem betreffenden Zeitraum geltenden Referenzpreis zuzüglich der Inzidenz der für Einfuhren aus Drittländern auf diesen Referenzpreis anzuwendenden Zölle sowie zuzüglich eines Pauschalbetrags von 1,20 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm.

(5) Bleiben die in Absatz 1 genannten Notierungen nach der Verzollung und dem Abzug der sonstigen Einfuhrabgaben auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem in Absatz 4 festgelegten Preis, so wird auf das betreffende Erzeugnis der zum Zeitpunkt der Einfuhr für Drittländer geltende Zollsatz angewandt.

Diese Regelung bleibt so lange in Kraft, bis die genannten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Absatz 4 festgelegte Preis.

(6) Die Kommission verfolgt regelmäßig an Hand der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten und von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Notierungen die Preisentwicklung und trifft die in Absatz 5 vorgesehenen Feststellungen.

Die notwendigen Maßnahmen werden nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 für die Anwendung der Ausgleichsabgaben für Obst und Gemüse vorgesehenen Verfahren erlassen.

(7) Die Artikel 23 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gelten weiter.

Artikel 5

(1) Folgende Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei sind im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 25 000 Tonnen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zum Zollwert von 2,5 % zugelassen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet: ex G. andere: — Haselnüsse

(2) Falls Absatz 1 nicht auf ein ganzes Kalenderjahr angewandt wird, steht das Kontingent pro rata temporis zur Verfügung.

Artikel 6

Auf Hartweizen und Kanariensaat der Tarifstellen 10.01 B bzw. 10.07 ex D des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert werden, werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft diejenigen Abschöpfungsbeträge — jeweils verringert um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne — angewandt, die nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 berechnet werden.

Artikel 7

(1) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Roggen der Tarifnummer 10.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, der in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, in die Gemeinschaft ist gleich der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgesetzten Abschöpfung, die um einen Betrag in Höhe der von der Türkei für das genannte Erzeugnis erhobenen besonderen Abgabe bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft, höchstens jedoch um 8 Rechnungseinheiten je Tonne verringert wird.

(2) Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt für alle Einfuhren, bei denen der Importeur den Nachweis erbringt, daß der Exporteur die besondere Ausfuhrabgabe bis zur Höhe eines Betrages entrichtet hat, der weder die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgesetzte Abschöpfung bei der Einfuhr von Roggen in die Gemeinschaft noch 8 Rechnungseinheiten je Tonne überschreitet.

Artikel 8

Der feste Teilbetrag, der bei Einfuhr der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft erhoben wird, wird um 50 % herabgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.07	Malz, auch geröstet: A. ungeröstet: II. anderes: a) in Form von Mehl B. geröstet

Artikel 9

(1) Erhebt die Türkei bei der Ausfuhr von anderem als raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine besondere Abgabe, so wird bei der Einfuhr dieses Olivenöls in die Gemeinschaft je nach Fall der Abschöpfungsbetrag gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), oder der Abschöpfungsbetrag auf Grund eines Ausschreibungsverfahrens gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 (3) erhoben, verringert um

a) 0,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm;

b) einen Betrag von höchstens 9 Rechnungseinheiten je 100 kg, der der von der Türkei bei der Ausfuhr dieses Öls erhobenen besonderen Abgabe entspricht; dieser Betrag wird bis zum 31. Oktober 1977 um 9 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm erhöht.

(2) Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt für alle Einfuhren von Olivenöl, für die der Importeur nachweist, daß die in dem Absatz genannte besondere Abgabe bei der Ausfuhr auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen wurde.

(3) Wendet die Türkei die besondere Abgabe bei der Ausfuhr nicht an, so wird bei der Einfuhr des in Absatz 1 genannten Öls in die Gemeinschaft je nach Fall der Abschöpfungsbetrag gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der Abschöpfungsbetrag auf Grund eines Ausschreibungsverfahrens gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2843/76, in beiden Fällen verringert um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, erhoben.

Artikel 10

(1) Unbeschadet der Erhebung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung wird für raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, der feste Teilbetrag dieser Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 80 % verringert.

(2) Die Abschöpfung gemäß Absatz 1 wird von der Kommission festgesetzt.

Artikel 11

(1) Für zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei wird der Zollsatz bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 40 % gesenkt, sofern die entsprechend den folgenden Absätzen festgesetzten Mindestpreise eingehalten werden.

(2) Mindestpreise im Sinne von Absatz 1 sind bis 30. Juni 1978 die in Anhang IV aufgeführten Preise. Die für den Zeitraum ab 1. Juli 1978 geltenden Preise sind mindestens ebenso hoch wie die Preise in dem genannten Anhang, die durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien dem neuesten Stand angepaßt werden, damit der Kostenentwicklung bei den betreffenden Erzeugnissen Rechnung getragen wird.

(3) Ab 1. Juli 1979 werden die Mindestpreise im Sinne von Absatz 1 von den Vertragsparteien jährlich durch Briefwechsel vereinbart.

(4) Die Zollsenkung gemäß Absatz 1 gilt erst ab dem Zeitpunkt und für die Zeiträume, die in Briefwechseln über die Einzelheiten der technischen Durchführung dieses Artikels festgelegt werden.

Artikel 12

(1) Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei wird der Zollsatz bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um folgenden Prozentsatz unter der Voraussetzung gesenkt, daß die in einem Briefwechsel festzulegenden Bedingungen eingehalten werden:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsenkungssatz (%)
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: ex C. Tomaten: — Tomatenmark	30

(2) Die Zollsenkung gemäß Absatz 1 gilt erst ab dem Zeitpunkt und für die Zeiträume, die in einem jährlichen

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 4.

Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien über die Bedingungen und Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Artikel 13

Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei wird der Zollsatz bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen eines Gemeinschaftskontingents von jährlich 90 Tonnen um 30 % gesenkt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: II. ohne Zusatz von Alkohol: c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von 4,5 kg oder mehr: ex aa) Aprikosen: — Aprikosenpülpe

Artikel 14

Im Bedarfsfall werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bzw. der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen erlassen.

Artikel 15

(1) Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

— Verordnung (EWG) Nr. 1233/71 des Rates vom 7. Juni 1971 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Türkei (1),

— Verordnung (EWG) Nr. 1235/71 des Rates vom 7. Juni 1971 über die Einfuhr von Olivenöl aus der Türkei (2),

— Verordnung (EWG) Nr. 2754/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Einfuhr bestimmter Getreidearten aus der Türkei (3),

— Verordnung (EWG) Nr. 2755/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (4),

— Verordnung (EWG) Nr. 113/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (5).

(2) Hinweise auf die nach Absatz 1 aufgehobenen Verordnungen gelten als Hinweise auf diese Verordnung.

Über Bezugsvermerke und Hinweise auf Artikel der genannten Verordnungen gibt die Konkordanzaufstellung in Anhang V Aufschluß.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brussel am 17. Mai 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

(1) ABl. Nr. L 130 vom 16. 6. 1971, S. 51.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 16. 6. 1971, S. 55.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 95.
(4) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 97.
(5) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 55.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsenkungssatz (%)
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
	A. Pferde:	
	II. zum Schlachten (a)	80
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	ex I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln:	
	— von Pferden	80
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	A. Süßwasserfische:	
	II. Aale	70
	B. Seefische:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	c) Thunfische	100
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	60
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	I. Langusten	100
	II. Hummer (Homarus-Arten)	100
	III. Krabben und Süßwasserkrebse	100
	IV. Garnelen	100
	B. Weichtiere:	
	IV. andere	60
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:	
	B. im Wachstum oder in Blüte	50

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsenkungssatz (%)
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	E. Mangold und Karde	60
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:	
	II. Bohnen:	
	ex a) vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. November bis 30. April	60
	ex III. andere:	
	— Puffbohnen (Vicia Faba Major L.), vom 1. Juli bis 30. April	60
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:	
	— Speisezwiebeln, vom 15. Februar bis 15. Mai	60
	N. Oliven:	
	I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (a)	60
	O. Kapern	60
	ex T. andere:	
	— Auberginen, vom 15. Januar bis 30. April	60
	— Kürbisse aller Art, vom 1. Dezember bis Ende Februar	60
	— Stangensellerie, vom 1. Januar bis 30. April	50
	— Petersilie	60
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
	A. Oliven:	
	I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (a)	60
	B. Kapern	60
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	A. Speisezwiebeln	16 2/3
	ex B. andere:	
	— Knoblauch	12 1/2
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	A. zur Aussaat:	
	ex I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	— Erbsen	60
	II. Linsen	80
	ex III. andere:	
	— Puffbohnen und Ackerbohnen	60

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festgesetzten Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsenkungssatz (%)
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	ex A. Orangen:	
	— frisch	60
	ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	— frisch	60
	D. Pampelmusen und Grapefruits	80
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet:	
	A. frisch	60
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	A. frisch:	
	I. Tafeltrauben:	
	ex a) vom 1. November bis 14. Juli:	
	— vom 15. November bis 30. April	60
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	D. Pistazien	60
	E. Pekan-(Hickory-)nüsse	60
	ex G. andere:	
	— Zirbelnüsse	60
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	C. Quitten	60
08.07	Steinobst, frisch:	
	D. Pflaumen:	
	ex II. vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. Mai bis 15. Juni	60
ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Melonen, vom 1. November bis 31. Mai	50
	— Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni	50
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	A. Aprikosen	75
	B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	60
	D. Äpfel und Birnen	60
	E. Papaya-Früchte	60
	F. Mischobst:	
	I. ohne Pflaumen	60
	G. andere	60

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsenkungssatz (%)
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:	
	A. Samen von Rüben, ausgenommen von Kohlrüben (a)	30
	C. Samen von Futterpflanzen:	
	ex I. Wiesenschwingel (Festuca pratensis); Wicken; Rispengras (Poa palustris, Poa trivialis, Poa pratensis); Weidelgras (Lolium perenne, Lolium multiflorum); Wiesenlieschgras (Timothe) (Phleum pratense); Rotschwingel (Festuca rubra); Gemeines Knaulgras (Dactylis glomerata); Straußgras (Agrostis-Arten):	
	— Wicken (b)	50
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	ex F. Boniten, Makrelen und Sardellen:	
	— Boniten und Makrelen	16
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	60
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. andere:	
	— ausgenommen Cornichons	60
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	ex C. Tomaten:	
	— geschälte Tomaten	30
	D. Spargel	20
	F. Kapern und Oliven	70
	G. Erbsen und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)	20
	ex H. andere, einschließlich Gemische:	
	— ausgenommen Karotten und Gemische	60
	— Karotten, ausgenommen Gemische	20
	— Gemisch „Türlü" aus grünen Bohnen, Auberginen, Markkürbissen und verschiedenen anderen Gemüsearten und Küchenkräutern	50
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	C. andere:	
	ex III. nicht genannt:	
	— Feigenmus	60

(a) Dieses Zugeständnis gilt nur für Saatgut, das den Bestimmungen der Richtlinien über den Verkehr mit Saatgut und Pflanzen entspricht.

(b) Dieses Zugeständnis gilt nur für Handelssaatgut im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 D der Richtlinie 66/401/EWG vom 14. Juni 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966).

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsenkungssatz (%)
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet	60
	B. andere:	
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80
	7. Pfirsiche und Aprikosen:	
	ex aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Aprikosen	20
	ex bb) andere:	
	— Aprikosen	20
	ex 8. andere Früchte:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	80
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80
	ex 8. andere Früchte:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	80
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex aa) Aprikosen:	
	— Hälften von Aprikosen	20
	ex dd) andere Früchte:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	80
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	80
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	70
	ex b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	70

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsenkungssatz (%)
20.07 *(Forts.)*	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	70
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	70

ANHANG II

Mindestrestzölle, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 erhoben werden können

I. DÄNEMARK

Nummer des dänischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz 1. 1. 1977
1	2	3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	A. Orangen:	
	I. Süßorangen, frisch:	
	a) vom 1. April bis 30. April	2,6 %
	b) vom 1. Mai bis 15. Mai	1,2 %
	c) vom 16. Mai bis 15. Oktober	0,8 %
	d) vom 16. Oktober bis 31. März	4 %
	II. andere:	
	ex a) vom 1. April bis 15. Oktober:	
	— frisch	3 %
	ex b) vom 16. Oktober bis 31. März:	
	— frisch	4 %
	ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	— frisch	4 %

II. IRLAND

Nummer des irischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz 1. 1. 1977
1	2	3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	A. Orangen:	
	I. Süßorangen, frisch:	
	a) vom 1. April bis 30. April	2,6 %
	b) vom 1. Mai bis 15. Mai	1,2 %
	c) vom 16. Mai bis 15. Oktober	0,8 %
	d) vom 16. Oktober bis 31. März	4 %
	II. andere:	
	a) vom 1. April bis 15. Oktober:	
	1. frisch	3 %
	b) vom 16. Oktober bis 31. März:	
	1. frisch	4 %
	B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	I. frisch	4 %

III. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs	Warenbezeichnung	Zollsatz 1. 1. 1977
1	2	3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	A. Orangen:	
	I. Süßorangen, frisch	
	a) vom 1. April bis 30. April	2,6 % mindestens 0,0688 £/100 kg
	b) vom 1. Mai bis 15. Mai	1,2 % mindestens 0,0688 £/100 kg
	c) vom 16. Mai bis 15. Oktober	0,8 % mindestens 0,0688 £/100 kg
	d) vom 16. Oktober bis 31. März:	
	1. vom 16. Oktober bis 30. November	4 % mindestens 0,0688 £/100 kg
	2. vom 1. Dezember bis 31. März	4,4 %
	II. andere:	
	a) vom 1. April bis 15. Oktober:	
	1. frisch	3 % mindestens 0,0688 £/100 kg
	b) vom 16. Oktober bis 31. März:	
	1. frisch:	
	aa) vom 16. Oktober bis 30 November	4 % mindestens 0,0688 £/100 kg
	bb) vom 1. Dezember bis 31. März	4,4 %
	B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	I. frisch:	
	a) vom 1. April bis 30. November	4 % mindestens 0,0688 £/100 kg
	b) vom 1. Dezember bis 31. März	4,4 %

ANHANG III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsenkungssatz (%)
19.03	Teigwaren	75
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	50
	E. „Käsefondue" genannte Zubereitungen	50
	F. andere:	
	ex I b) 2 cc)	
	ex I c) 2 cc) — Zwischenerzeugnisse aus der Herstellung von Cornflakes und ähnlichen Waren, bestehend aus zerkleinerten, in Wasser unter Druck gekochten und getrockneten Maiskörnern, denen Malzextrakt, Zukker und Salz zugesetzt sind	50
	ex I a) 2 bb)	
	ex I a) 2 cc) — „Bulgur-Weizengrütze" genannte Erzeugnisse, die aus mehr oder weniger geschälten und grob gebrochenen Weizenkörnern bestehen und noch eine geringe Menge ganzer Körner enthalten und außerdem eine Wärmebehandlung (Vorkochen) erfahren haben	50
	ex I a) 2 aa)	
	ex I a) 2 bb)	
	ex I b) 2 aa)	
	ex I b) 2 bb) — genießbare Süßkartoffeln, anders als durch Einlegen in Zucker oder Zuckersirup zubereitet oder haltbar gemacht	50
	ex I e) 1	
	ex I e) 2	
	ex I f) — Lebensmittelzubereitungen aus natürlichem Honig, der mit Gelee royale angereichert ist	50

ANHANG IV

(Bis 30. Juni 1978)

Format		Gewicht (abgetropft)		Gewicht (halb brutto)	Inhalt	Koeffizienten	Mindestpreise einschließlich Zölle RE je Kiste mit 100 Dosen	
Handelsbezeichnung	Gesamthöhe (mm)	Unzen	g	g	cm³		Gemeinschaft	
							in Olivenöl	in anderer Zubereitung
Grund rechteckig								
1/10 Klub	20	2	56	95	53	0,60	11,70	10,80
1/8 Klub	25	2 3/4	80	120	75	0,70	13,65	12,60
1/4 Kleinformat	18	2 5/8	74	130	73	0,77	15,02	13,86
1/8 Klub	30	3 1/4	90	140	93	0,80	15,60	14,40
1/4 Spezialformat	25	3 1/6	90	140	90	0,85	16,58	15,30
1/8 niedrig flach	24	3 3/8	95	145	96	0,90	17,55	16,20
1/4 Klub	30	4 3/8	125	190	125			
1/6 P 25				176	125	1,00		
1/4 übliches Format	22	3 3/4	105	180	106		19,50	18,00
1/6 (Klub 30)				188	130			
1/4 übliches Format	24	4 3/8	125	195	125	1,10	21,45	19,80
1/4 übliches Format	30	5 1/4	150	240	169			
1/4 Klub	40	6 1/4	175	250	178	1,30	25,35	23,40
1/4 P 30				250	187			
1/4 amerikanisches Format	30	7	200	300	207	1,60	31,20	28,80
1/4 übliches Format	40	9 1/4	260	326	250			
1/3 P				337	250	1,80	35,10	32,40
1/4 Klub lang	40	8 3/4	248	320	241			
1/2 niedrig	30	9 1/4	260	370	245	2,20	42,90	39,60
1/4 üblich lang	40	11 1/2	325	423	313	2,50	48,75	45,00
1/4 üblich	48	11	310	390	297	2,60	50,70	46,80
1/2 hoch	40	11 1/2	325	460	330	2,70	52,65	48,60
1/2 P				476	375			
1/1				902	750	4,65	90,68	83,70
4/4	80	27 1/2	780	950	771			
Grund oval								
1/2 oval	40	15	425	555	452	3,40	66,30	61,20

(1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979)

Format		Gewicht (abgetropft)		Gewicht (halb brutto)	Inhalt	Koeffizienten	Mindestpreise einschließlich Zölle RE je Kiste mit 100 Dosen	
Handelsbezeichnung	Gesamthöhe (mm)	Unzen	g	g	cm³		Gemeinschaft	
							in Olivenöl	in anderer Zubereitung
Grund rechteckig								
1/10 Klub	20	2	56	95	53	0,60	12,30	11,40
1/8 Klub	25	2 3/4	80	120	75	0,70	14,35	13,30
1/4 Kleinformat	18	2 5/8	74	130	73	0,77	15,79	14,63
1/8 Klub	30	3 1/4	90	140	93	0,80	16,40	15,20
1/4 Spezialformat	25	3 1/6	90	140	90	0,85	17,43	16,15
1/8 niedrig flach	24	3 3/8	95	145	96	0,90	18,45	17,10
1/4 Klub	30	4 3/8	125	190	125			
1/6 P 25				176	125			
1/4 übliches Format	22	3 3/4	105	180	106	1,00	20,50	19,00
1/6 (Klub 30)				188	130			
1/4 übliches Format	24	4 3/8	125	195	125	1,10	22,55	20,90
1/4 übliches Format	30	5 1/4	150	240	169			
1/4 Klub	40	6 1/4	175	250	178	1,30	26,65	24,70
1/4 P 30				250	187			
1/4 amerikanisches Format	30	7	200	300	207	1,60	32,80	30,40
1/4 übliches Format	40	9 1/4	260	326	250			
1/3 P				337	250	1,80	36,90	34,20
1/4 Klub lang	40	8 3/4	248	320	241			
1/2 niedrig	30	9 1/4	260	370	245	2,20	45,10	41,80
1/4 üblich lang	40	11 1/2	325	423	313	2,50	51,25	47,50
1/4 üblich	48	11	310	390	297	2,60	53,30	49,40
1/2 hoch	40	11 1/2	325	460	330	2,70		
1/2 P				476	375		55,35	51,30
1/1				902	750	4,65		
4/4	80	27 1/2	780	950	771		95,33	88,35
Grund oval								
1/2 oval	40	15	425	555	452	3,40	69,70	64,60

ANHANG V

KONKORDANZAUFSTELLUNG

Verordnung (EWG) Nr. 1233/71 *Artikel*	**Vorliegende Verordnung** *Artikel*
1	4 Absatz 1 (1)
2 Absatz 1	4 Absatz 1
2 Absatz 2 Unterabsatz 1	4 Absatz 2
2 Absatz 2 Unterabsatz 2	14
2 Absatz 3	4 Absatz 3
3	4 Absatz 4
4	4 Absatz 5
5	4 Absatz 6
6	4 Absatz 7

Verordnung (EWG) Nr. 2754/75 *Artikel*	**Vorliegende Verordnung** *Artikel*
1	6
2	7 Absatz 1
3	7 Absatz 2
4	14

Verordnung (EWG) Nr. 2755/75 *Artikel*	**Vorliegende Verordnung** *Artikel*
2	8
3	2
4	5 (2)
Anhang II	Anhang II

Verordnung (EWG) Nr. 113/76	**Vorliegende Verordnung**
Artikel 1	Artikel 1 Absatz 1 und Anhang I (3)

(1) Ausschließlich für Zitronen der Tarifstelle 08.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs.
(2) Übereinstimmung liegt nur für eine Menge von 21 700 Tonnen Erzeugnisse der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs vor.
(3) Übereinstimmung liegt nur für die Erzeugnisse vor, die im entsprechenden Artikel der aufgehobenen Verordnung genannt sind.